

Medienmitteilung – Bern, 20. Februar 2015

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Zwang ersetzt Freiwilligkeit

Die Gesundheitskommission des Nationalrats hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die doppelte Freiwilligkeit im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier durch ein Obligatorium zu ersetzen. Die FMH bedauert den Entscheid: Für die Qualität und Akzeptanz des elektronischen Patientendossiers ist die doppelte Freiwilligkeit für Patient und Arzt entscheidend.

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier bildet den Rahmen für den Austausch von relevanten Patientendaten über Institutions- und Kantonsgrenzen hinweg. Aus Sicht der FMH steht und fällt der Nutzen des elektronischen Patientendossiers (EPD) mit der Qualität der Daten: Das EPD darf deswegen nur die für die Weiterbehandlung relevanten Patientendaten enthalten. Mit anderen Worten: Das EPD soll und darf nicht alle Daten «von der Wiege bis zur Bahre» enthalten – sonst gehen die wirklich relevanten Daten in der Flut der Informationen unter.

Dies setzt aber voraus, dass das Führen eines EPD an keine Verpflichtungen geknüpft ist. Deshalb muss das Führen eines EPD für Arzt und Patient freiwillig sein und jederzeit bleiben. Aus diesen Gründen bedauert die FMH den Entscheid der nationalrätlichen Gesundheitskommission (SGK-N), die doppelte Freiwilligkeit durch ein Obligatorium für Ärztinnen und Ärzte zu ersetzen. Die Möglichkeit muss bestehen, sich nicht registrieren zu lassen. Sollte der Zwang auf die ambulant tätige Ärzteschaft und alle übrigen Leistungserbringer ausgeweitet werden – wie die SGK-N dies heute empfohlen hat –, dann besteht die Gefahr, dass früher oder später eine Registrierungspflicht für Patientinnen und Patienten eingeführt wird.

Auskunft:

Jacqueline Wettstein, Leiterin Kommunikation FMH
Tel. 031/359 11 50, E-Mail: jacqueline.wettstein@fmh.ch